

99123004037000, 99123004037000

Grenzfeststellung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664670/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123004037000, 99123004037000
Leistungsbezeichnung I	Grenzfeststellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Baugrundstücke, Katastervermessung, Grenzzeichen, Grenzpunkt, abmarken, Flurstücksvermessung, vermessen, Grenzmarke, Ausmessung, Flurstück, Grenzermittlung, Grenzstein, Parzelle, Kataster, Flurstücksgrenze, Katasteramt, Grundstücksgrenze, Bauantrag, Vermessungsantrag, Vermessung, Flurstücksparzellierung, Grundstück vermessen, Baugrundstück, Vermessungswesen, Grenzstreit, ausmessen, Grenzwiederherstellung, Grenzvermessung, Grundstücksvermarktung, Grenze, LGLN, Abmarkung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Kauf, Miete und Pacht (2050100), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 75
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fba344f5-29d8-3351-a389-44ee1d74d5be https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/b99f3c51-d550-3a94-9f24-ed61e1dbe9c4 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fba344f5-29d8-3351-a389-44ee1d74d5be
Teaser	Ist Ihnen der Verlauf Ihrer Flurstücksgrenze nicht bekannt oder finden Sie an Ihrer Flurstücksgrenze Grenzzeichen nicht, so können Sie eine Grenzfeststellung beantragen.
Volltext	<p>Konkrete Anlässe für die Beauftragung einer Grenzfeststellung können</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein bevorstehendes Bauvorhaben in Grenznähe, • ein unklarer Grenzverlauf, • eine erstmalige Markierung von Grenzpunkten durch Grenzsteine o.Ä. (Abmarkungen) bzw. die Erneuerung von zerstörten Vermarkungen oder • eine geplante Einfriedung <p>sein.</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=7YdKINavH5M https://www.youtube.com/watch?v=7YdKINavH5M</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Wenn die antragstellende Person nicht zugleich Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer oder erbbauberechtigt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • formlose Vollmacht bei Bevollmächtigung durch

Modul

Sachverhalt

Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer
oder Erbbauberechtigte/ Erbbauberechtigten

Wenn die antragstellende Person nicht zugleich
Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner ist:

- formlose Bestätigung zur Übernahme der Kosten

Voraussetzungen

Sie können einen Antrag auf Grenzfeststellung stellen,
wenn Sie

- Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer
- eine erbbauberechtigte Person
- eine Person mit Vollmacht (Bevollmächtigte/
Bevollmächtigter) oder Zustimmung der Eigentümerin/
des Eigentümers oder der/des Erbbauberechtigten
- eine Behörde in Erfüllung ihrer Aufgaben

sind.

Die Kostenübernahme muss eindeutig angegeben
werden.

Die Haftungserklärung regelt die Kostenübernahme
durch die Antragstellerin/ den Antragsteller, sofern die/
der angegebene Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner
ausfällt.

Kosten

Die Kosten für die Grenzfeststellung richten sich nach
der Kostenordnung für das amtliche
Vermessungswesen (KOVerm).

Die Kosten sind abhängig:

- von der Anzahl der in der Örtlichkeit festgestellten
und abgemarkten Grenzpunkte,
- vom Bodenwert (Verkehrswert) zum Zeitpunkt der
Beendigung der Leistung und
- von Auslagen wie Grenzsteine, gefahrene Kilometer,
Reisekosten der Beschäftigten.

Verfahrensablauf

Nachdem Sie Ihren Auftrag zur Grenzfeststellung erteilt
haben, werden Sie und alle Beteiligten (z.B. die
betroffenen Grenznachbarn) schriftlich über den
Beginn der örtlichen Vermessungsarbeiten

Modul

Sachverhalt

unterrichtet.

Die bestehenden Flurstücksgrenzen und deren Grenzpunkte werden im erforderlichen Umfang in die Örtlichkeit übertragen. Dabei werden fehlende Grenzmarken ersetzt bzw. Mängel an der Abmarkung beseitigt. Bislang unvermarktete Grenzpunkte können mit Grenzmarken dauerhaft gekennzeichnet werden (Abmarkung).

Es findet ein Grenztermin statt, bei dem die Beteiligten Gelegenheit haben, sich zu den ermittelten Grenzen und ggf. den Abmarkungen zu äußern.

Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden den Beteiligten bekanntgegeben und in einem amtlichen Grenzdokument schriftlich dokumentiert.

Nach Bestandskraft haben Sie Rechtssicherheit gegenüber Ihren Grenznachbarn über den Verlauf der gemeinsamen Flurstücksgrenze. Ihre Eigentumsrechte am Grund und Boden sind gesichert. Die Grenzpunkte werden gekennzeichnet oder auf Wunsch dauerhaft durch Grenzmarken signalisiert.

Bearbeitungsdauer

Aufgrund von Ladungs- und Rechtsbehelfsfristen regelmäßig zwei bis drei Monate.

Frist

Mindestens eine Woche vor der örtlichen Vermessung sind die beteiligten Personen zu laden. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Vermessung sowie der Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster haben die beteiligten Personen eine Rechtsbehelfsfrist von einem Monat.

weiterführende Informationen

Hinweise

https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/vermessung_kataster/vermessungen/grenzfeststellungen/grenzfeststellung-50849.html
https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/vermessung_kataster/vermessungen/grenzfeststellungen/grenzfeststellung-50849.html

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<p>Eine Grenzfeststellung kann erforderlich sein, wenn der Grenzverlauf örtlich unklar ist und/ oder Grenzmarken, wie z.B. Grenzsteine (Abmarkungen), fehlen oder deren Lage verändert wurde, z.B. nach einem Straßenausbau.</p>
Ansprechpunkt	<p>Die Grenzfeststellung vor Ort kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das örtlich zuständige Katasteramt des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) oder • durch eine/-n in Niedersachsen zugelassenen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin (ÖbVI) <p>durchgeführt werden.</p> <p>Die Eintragung der Ergebnisse der Vermessung in das Liegenschaftskataster findet immer durch das örtliche Katasteramt statt.</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_amp_organisation/organisation_amp_kontakt/so_finden_sie_uns/zustaendigkeitsbereiche-der-katasteramt-50439.html</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/online_angebote_amp_services/service/liste_der_obvi_in_niedersachsen/liste-der-oebvi-in-niedersachsen-111761.html</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_amp_organisation/organisation_amp_kontakt/so_finden_sie_uns/zustaendigkeitsbereiche-der-katasteramt-50439.html</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/online_angebote_amp_services/service/liste_der_obvi_in_niedersachsen/liste-der-oebvi-in-niedersachsen-111761.html</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare erforderlich: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>

Modul	Sachverhalt
	Online-Dienste vorhanden: Ja Online-Dienst: Kontaktaufnahme zu einer Vermessungsleistung bei dem zuständigen Katasteramt
Ursprungsportal	Grenzfeststellung, Boundary determination